



Neuer Schwung für die Energiewende:
Erster Überblick über die wichtigsten Änderungen für die Erneuerbaren

Am 7. Juli 2022 hat der Bundestag ein Bündel von Maßnahmen für die Energiewende beschlossen. Darunter

- die Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)
- das neue Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)
- die Novelle des Wind-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)

Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG)

Das EEG wurde vor über 20 Jahren als Förderinstrument für den Ausbau der Erneuerbaren Energien eingeführt. Es ist inzwischen häufig überarbeitet worden. In den letzten Jahren war es leider nicht ambitioniert genug und einige Regelungen haben den Ausbau der Erneuerbaren ausgebremst. Mit den Änderungen soll der Ausbau der Erneuerbaren endlich wieder beschleunigt werden

Die wichtigsten Punkte:

- Mit der Novelle des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) wird das Ausbauziel für 2030 auf 80 Prozent angehoben. Das neue Ziel bedeutet eine massive Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus.
- Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren haben wir den Grundsatz verankert, dass die Nutzung der erneuerbaren Energien (Wind, Sonne, Wasserkraft) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient.

Das bedeutet, die Erneuerbaren werden bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Abwägung eingebracht. Die Regelung ist kein „Freifahrtschein“ für den Bau von Erneuerbaren-Anlagen, aber sie gibt den Genehmigungsbehörden und Gerichten eine klare Abwägungsdirektive vor. Das kann z.B. auch die Genehmigungsverfahren beschleunigen.



- Wir heben die Ausbaupfade für die Erneuerbaren deutlich an, um das 80-Prozent-Ziel im Jahr 2030 zu erreichen. Bei Windenergie an Land sollen im Jahr 2030 rund 115 GW in Deutschland installiert sein. Bei der Solarenergie (Dachanlagen, Freiflächenanlagen, besondere Solaranlagen) sollen im Jahr 2030 rund 215 GW installiert sein.
- Wir machen den Ausbau der Photovoltaik auf Dächern wieder attraktiv und schaffen Anreize, die Dächer mit Solaranlagen voll zu machen. Jede und jeder, die und der eine Solaranlage auf dem eigenen Dach installieren möchte, kann zwischen Volleinspeisung und Überschusseinspeisung (auch Teileinspeisung genannt) des eigen erzeugten Stroms wählen.
- Die Vergütung für Teileinspeisung, d.h. für Strom, den man nicht selbst verbraucht hat, für PV-Anlagen bis zehn Kilowatt haben wir auf 8,6 Cent pro Kilowattstunde angehoben. Für die Volleinspeisung, d.h. Anlagen, bei denen der gesamte produzierte Strom ins Stromnetz eingespeist wird, gibt es die attraktive Vergütung von 13,4 Cent pro Kilowattstunde. Aufgrund der wirtschaftlichen Vorteile des Eigenverbrauchs gibt es eine Differenz bei den Vergütungssätzen. Bei einem großen Dach besteht nun auch die Möglichkeit eine Teil- und eine Volleinspeiseanlage nebeneinander zu installieren.
- Mit dieser EEG-Novelle haben wir die Bürgerenergie und regionale Verankerung von Erneuerbaren gestärkt. Bürgerprojekte dürfen bei Windenergie bis 18 Megawatt und Solarenergie bis 6 Megawatt ohne Ausschreibungen realisiert werden. In einem Radius von 50 Kilometern um das Projekt dürfen alle Interessierten sich an Bürgerenergieprojekten beteiligen. Bürgerenergiegesellschaften dürfen nun auch auf Dachanlagen ihre Projekte ohne Ausschreibungen verwirklichen und alle drei Jahre ein neues Projekt ohne Ausschreibung realisieren.

Die meisten neuen Regelungen stehen noch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission. Ziel ist es jedoch, dass ab 1.1.2023 alle Regelungen gelten.



Neues Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)

Häufig ist in den letzten Jahren der Ausbau der Windenergie an Land an fehlenden Flächen vor Ort gescheitert. Mit dem neuen Wind-an-Land-Gesetz regeln wir auf Bundesebene, dass jedes Bundesland im Rahmen seiner Kapazitäten Windenergieflächen ausweisen muss.

Die wichtigsten Punkte:

- Mit dem Wind-an-Land-Gesetz bekommt endlich die Windenergie an Land ausreichend Raum. Jedes Bundesland hat nun verbindliche Flächenziele (sogenannte Beitragswerte), die es erfüllen muss. Der Verteilungsschlüssel berücksichtigt geografische Unterschiede in den Bundesländern und führt dazu, dass insgesamt zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraft ausgewiesen wird.
- Die Planung wird beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht. Festgelegte, pauschale Mindestabstände durch die Bundesländer haben nur Bestand, wenn das Bundesland seine Beitragswerte auch trotz der pauschalen Mindestabstände erfüllt. Durch die Mengenvorgaben werden die Flächenbedarfe an die energiewirtschaftlichen Bedarfe gekoppelt. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden vereinfacht. Dadurch wird die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht.

Novelle des Wind-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)

Windenergie auf See produziert sehr viel und verlässlich grünen Strom. Gerade für die Industrie können Windparks auf See deshalb zuverlässig klimafreundlichen Strom bereitstellen.

- Die Ausbauziele für Windenergie auf See werden auf mindestens 30 GW bis zum Jahr 2030, mindestens 40 GW bis zum Jahr 2035 und mindestens 70 GW bis zum Jahr 2045 erheblich gesteigert.
- Dies bedeutet auch: Es werden zukünftig mehr Flächen für Windenergie auf See benötigt. Die Offshore-Betreiber zahlen dafür, dass sie Flächen nutzen dürfen, nun ein so genanntes „Eintrittsgeld“. Diese Einnahmen werden zu



90 Prozent in die Gegenfinanzierung des Offshore-Netzausbaus gesteckt und zu je fünf Prozent in Naturschutz und Fischerei.

- Es gibt zwei verschiedene Kategorien von Flächen, für die sich die Windkraft-Unternehmen bewerben können: erstens „zentral voruntersuchte Flächen“ und zweitens „nicht zentral voruntersuchte Flächen“. Die Bewerbungsverfahren für die beiden Flächen unterscheiden sich.
- Bei zentral voruntersuchten Flächen hat das Bundesamt für Schifffahrt und Hydrographie bereits die Untersuchung der Meeresumwelt, des Baugrunds sowie der Wind- und ozeanographische Verhältnisse übernommen. Um auf diesen Flächen Windkraftanlagen bauen und betreiben zu dürfen, müssen sich die Unternehmen in einem Ausschreibungsverfahren mit einem Gebot bewerben. Die Windkraft-Unternehmen müssen darstellen, inwiefern die Anlagen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wie viel Strom sie voraussichtlich liefern, wie hoch die Schallbelastung ist und in welchem Rahmen sie Auszubildende und Fachkräfte beschäftigen. Zudem müssen sie darlegen, wie viel „Eintrittsgeld“ sie bereit sind zu zahlen (Gebotskomponente). Unter Berücksichtigung der Summe des Eintrittsgeldes und der Erfüllung der genannten Kriterien bekommt das beste Angebot den Zuschlag.
- Bei den nicht zentral voruntersuchten Flächen müssen die Betreiber die Flächen selbst untersuchen. Hier erfolgt die Ausschreibung durch ein „dynamisches Gebotsverfahren“. Dabei erfolgen mehrere Gebotsrunden um denjenigen Bieter zu ermitteln, der bereit ist, das höchste „Eintrittsgeld“ zu bezahlen. Der Meistbietende bekommt dann den Zuschlag.
- Da mehr Flächen benötigt werden, haben wir sichergestellt, dass eine Flächeninanspruchnahme für Windenergieanlagen auf See in ausgewiesenen Schutzgebieten erst dann erfolgen darf, wenn die Ausbauziele anders nicht erreichbar sind.
- Das Gesetz beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zur Einführung von Industriestrompreisen. Die genaue Ausgestaltung obliegt jetzt der Regierung.



Katrin Uhlig
Mitglied des Deutschen Bundestages

- Das Gesetz umfasst erstmals Vorgaben zur Planung und Genehmigung von Wasserstoffpipelines, durch die der offshore erzeugte grüne Wasserstoff ans Festland transportiert wird. Das ist wichtig für die heimische Produktion von grünem Wasserstoff, der die Industrie klimafreundlicher machen kann.

Die neuen Regelungen stehen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission.

Für weitere Informationen zu diesen Gesetzen gerne das Büro von Katrin Uhlig MdB katrin.uhlig@bundestag.de kontaktieren